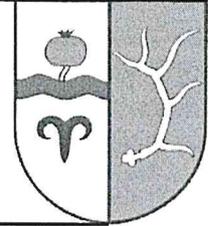


Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 20.12.2022

Amt/ Sachbearbeiter(in): Rolf Pflästerer
Aktenzeichen: 651.310.6
Vorlagennummer: BV/2022/154
Kostenstelle / inv. Auftrag: ---

Tagesordnungspunkt: 2

Bezeichnung:

Randentlastungsstraße

a) Grundsatzentscheidung über die Art des weiteren Verfahrens

b) Entscheidung über den Bau einer Randentlastungsstraße

Beratung und Beschlussfassung

SACHVERHALT:

Historie

In der Sitzung des Gemeinderats am 3.3.2020 wurde durch die Fraktionen der CDU, der Freien Wähler, der FDP und der SPD der Antrag an die Gemeindeverwaltung gestellt, mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Kontakt zu treten, um eine zeitnahe Realisierung einer Ortsumgehung von Großsachsen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zeitnah vorzulegen. Dabei sollten ausdrücklich alle bisherigen Planungsvorschläge der Fraktionen und Gutachten zurückliegender Planungen einbezogen werden. Grundlage des Antrags war eine gemeinsame Besprechung zwischen dem damaligen Amtschef des Verkehrsministeriums und Vertretern des CDU Gemeindeverbandes Hirschberg am 08. Januar 2020. Bei dem Gespräch warb der Amtschef des Verkehrsministeriums für die positive Fördersituation im Land Baden-Württemberg.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2020 wurde über den Antrag beraten. Gleichzeitig wurden die Fördervoraussetzungen aufgezeigt und die Überlegungen aus den Jahren 2006 und 2007 mit den jeweiligen Kostenschätzungen sowie eine aktuelle Kostenprognose dargelegt. Das Gremium hatte daraufhin die Verwaltung beauftragt, mit dem Regierungspräsidium ein Gespräch über die Fördermöglichkeiten zu führen. Parallel dazu sollten die Bestrebungen eines „Autobahnanschlusses Weinheim-Süd“ fortgesetzt werden.

In der Sitzung am 25.01.2022 wurde der Gemeinderat über die Ergebnisse aus dem Gespräch informiert. Als Erkenntnis daraus wurde ersichtlich, dass eine ursprünglich angedachte „Ortsrandstraße“ nicht förderfähig ist. Es darf ausdrücklich nicht die Entlastung der Bundesstraße, sondern vielmehr des Ortsteiles (Großsachsen) durch Anbindungen an eine „Randentlastungsstraße“ im Vordergrund stehen.

Weitere Voraussetzung ist es, dass bis zum Förderantrag die für den Bau der Straße notwendigen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen. Abschließend wurde dem Gremium eine aktualisierte Kostenprognose aufgezeigt sowie eine Auflistung von notwendigen Gutachten, die bereits im Vorfeld in Auftrag gegeben und bezahlt werden müssten.

Einem „Autobahnanschlusses Weinheim-Süd“ wurde seitens des Bundes zwischenzeitlich eine klare Absage erteilt.

Das Gremium hatte sodann die Verwaltung damit beauftragt, bei den Grundstückseigentümern*innen die Bereitschaft möglicher Grundstücksverkäufe abzufragen.

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats hat die Verwaltung im März 2022 eine schriftliche Befragung bei allen Eigentümer*innen von Grundstücken, die für eine eventuelle Randentlastungsstraße in Frage kommen könnten, durchgeführt.

Insgesamt wurden 105 Eigentümer*innen angeschrieben. Bei einer Rücklaufquote von rund 50 % waren 41,5 % grundsätzlich zur Abgabe bereit und 58,5 % lehnten sowohl einen Verkauf als auch einen Tausch ab.

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der Umfrage zur Kenntnis und stimmte grundsätzlich dem Ankauf von Grundstücken zu. Die Konditionen sollten noch festgelegt werden.

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zum „Bau einer Randentlastungsstraße“ sollte spätestens bis zum Ende des Jahres getroffen werden.

Alternativ zu den Grundstücksankäufen könnte ein Bodenneuordnungsverfahren (Flurbereinigungsverfahren) angestrebt werden. Ein solches Verfahren würde durch das Amt für Flurneuordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis durchgeführt. Voraussetzung wäre die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens zum Bau der Straße.

a) Grundsatzentscheidung über die Art des weiteren Verfahrens

Der Gemeinderat kann diese Grundsatzentscheidung per Gemeinderatsbeschluss mit einfacher Mehrheit treffen. Während der zurückliegenden Diskussionen wurde jedoch auch immer die Möglichkeit eines Votums durch Bürgerbeteiligung in Erwägung gezogen. Dazu sieht die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in § 21 die Möglichkeit eines Bürgerentscheids bzw. Bürgerbegehrens vor.

So kann der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder (13) entscheiden, dass eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde der Entscheidung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Ein Bürgerbegehren ist das Pendant dazu und basiert auf einer Initiative aus der Bürgerschaft. Beide Formen sind letztlich in ihrer Wirkung einem Gemeinderatsbeschluss gleichgestellt.

Andere Beteiligungsformen wie z.B. Bürgerbefragung, Bürgeranhörung, Bürgerinformation oder Bürgerversammlung sind nicht formal geregelt. Ein Votum entfaltet auch keine rechtliche Bindewirkung. Diese Beteiligungsformen eignen sich als Meinungs-/Stimmungsbild in Vorbereitung für eine Entscheidung des Gemeinderates.

Daher sollte vor einer Entscheidung über den Bau einer „Randentlastungsstraße“, zunächst die Frage geklärt sein,

- a) ob der Gemeinderat diese Entscheidung selbst treffen möchte,
- b) ob der Gemeinderat vor einer Entscheidung ein Stimmungs-/Meinungsbild aus der Bürgerschaft einholen möchte,
- c) ob der Gemeinderat eine Entscheidung durch die Bürgerschaft für erforderlich hält.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die Sichtweise auf Klima-, Umwelt- und Naturschutz und gerade in Verbindung damit, die Themen Verkehrs- und Energiewende sowie Flächenverbrauch, in den letzten Jahren deutlich verändert hat. Auch vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf vielfältige Beratungen der letzten Jahre, sollten dem Gemeinderat ausreichende Informationen vorliegen, um einen Beschluss ohne eine weitere Form der Bürgerbeteiligung treffen zu können.

b) Entscheidung über den Bau einer Randentlastungsstraße

Sollte sich der Gemeinderat gegen ein Bürgerbeteiligungsverfahren aussprechen, ist eine grundsätzliche Entscheidung über den Bau einer „Randentlastungsstraße“ zu treffen.

Dem Gemeinderat wurden in den aufgeführten Sitzungen die notwendigen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Förderprogramm dargelegt. Ebenso wurden die Kostenprognosen sowie die notwendigen Gutachten vorgestellt. Die Bereitschaft der Grundstückseigentümer*innen zum Grundstücksverkauf wurde abgefragt und dem Gremium aufgezeigt, ebenso die Möglichkeiten eines Flurbereinigungsverfahrens.

Die Für und Wider zum Bau einer „Randentlastungsstraße“ wurden ausführlich diskutiert, so dass dem Gemeinderat nunmehr aus Sicht der Verwaltung eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Der Bau einer Randentlastungsstraße hat zweifelsohne Vorteile, aber eben auch Nachteile.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass in Abwägung dieser Vor- und Nachteile der Bau einer Randentlastungsstraße nicht weiterverfolgt werden soll.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

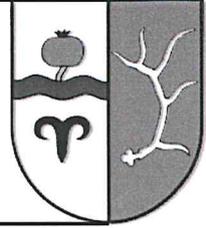
- a) Der Gemeinderat beschließt, dass die Entscheidung über den Bau einer Randentlastungsstraße durch einen Bürgerentscheid nach § 21 GemO erfolgen soll.
- b) Der Gemeinderat beschließt, dass keine weitere Form der Bürgerbeteiligung durchgeführt wird.
- c) Der Gemeinderat beschließt, dass der Bau einer Randentlastungsstraße nicht weiterverfolgt werden soll.

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.2022

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 20.12.2022

Amt/ Sachbearbeiter(in): Frank Besendorfer
Aktenzeichen: AZ 021.131
Vorlagennummer: BV/2022/157
Kostenstelle / inv. Auftrag:

Tagesordnungspunkt: 3

Bezeichnung:

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit;
Beratung und Beschlussfassung**

SACHVERHALT:

§ 19 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde mit Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) eingeführt. Mit dieser Regelung soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gefördert werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, die zu betreuende oder pflegebedürftige Angehörige haben, kann die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit besonderen Belastungen verbunden sein, insbesondere, wenn z.B. während der Sitzungen des Gemeinderates keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Diesen Personen soll die Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erleichtert werden. Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Betreuung von Angehörigen, insbesondere Kindern, während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, sind deshalb zu erstatten.

Nach der Gesetzesbegründung hat Abs. 4 insbesondere die Betreuungskosten während der Gremiensitzung im Blick. Der Erstattungsanspruch kann sich jedoch auch auf andere zeitlichen Inanspruchnahmen beziehen.

Nach § 19 Abs. 4 GemO erfolgt die Regelung des Erstattungsanspruchs durch Satzung. Hierbei ist sowohl eine pauschale Abgeltung als auch eine Einzelabrechnung der entstandenen Kosten möglich.

Aus Sicht der Verwaltung ist davon auszugehen, dass die Erstattung von Aufwendungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Kosten per Einzelabrechnung zu erstatten.

Da die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hirschberg vom 30.07.2014 noch keine Erstattungsregelung enthält, sollte die Satzung entsprechend ergänzt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 1).

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.22

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Anlage 1_Entwurf Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Anlage 2_ §19 GemO
Anlage 3_§20 VwVfG



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2022 folgende

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12 €
jede weitere angefangene Stunde	6 €
bis zu einem Tageshöchstsatz von	48 €

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abgang insgesamt eine Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet; die Zeit nach Abs. 1 wird nur einmal angerechnet.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 3 Pauschalierte Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte/innen und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgelegt:

Bei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

1. als monatlicher Grundbetrag von 90 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen etc. des Gemeinderates von 30 €

Die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem monatlichen Grundbetrag pauschal abgegolten.

Vorsitzende der Fraktionen erhalten zusätzlich 30 €/Monat als pauschalierte Aufwandsentschädigung für Vorbesprechungen.

Bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates

als Sitzungsgeld je Sitzung von 30,00 €

Bei den Bürgermeister-Stellvertretern

1. für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) von 69,00 €
2. für eine kurzfristige Inanspruchnahme 18,00 €

Der/Die 1. Bürgermeister-Stellvertreter-In erhält zusätzlich 30 €/Monat als pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Vorbesprechungen zu Sitzungen.

- (2) Der Grundbetrag bei Gemeinderatsmitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils vierteljährlich im Voraus gezahlt. Der Grundbetrag entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

Das Sitzungsgeld wird am Ende jeden Quartals gezahlt.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 4 Betreuungsleistungen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des §20 Abs.5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden bis zu einer Höhe von 50,- € pro Tag erstattet, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende angehörige Person gepflegt bzw. betreut werden muss, die Übernahme der Beaufsichtigung, Pflege bzw. Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (2) Der/die ehrenamtlich Tätige hat die Erstattung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister zu beantragen und hierbei unter Darlegung der Umstände glaubhaft zu machen, dass ihm/ihr wegen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/r ist. Entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten sind vorzulegen. Sofern die beantragte Kostenerstattung die üblichen Sätze für vergleichbare Dienstleistungen unverhältnismäßig übersteigt, kann die Erstattung auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.07.2014 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.



**Satzung
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg, den 21. Dezember 2022

Ralf Gänshirt
Bürgermeister

Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	28.10.2015	Gliederungs-Nr:	2802-1
Gültig ab:	01.12.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

§ 19

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(6) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 6 sind nicht übertragbar.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 19 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 30.11.2015

§ 19 GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 2. August 2017, Az: 1 S 542/17

VG Sigmaringen 8. Kammer, 21. Juli 2016, Az: 8 K 2/15

VG Karlsruhe 6. Kammer, 5. September 2008, Az: 6 K 4369/07

VG Karlsruhe 6. Kammer, 16. Juni 2008, Az: 6 K 3670/07

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 7. März 1994, Az: 1 S 2218/93

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 9 PsychKHG, gültig ab 01.01.2015

§ 3 BauGB-DVO, gültig ab 20.07.2004

Amtliche Abkürzung:	LVwVfG	Quelle:	
Fassung vom:	12.05.2015		
Gültig ab:	27.05.2015		
Dokumenttyp:	Gesetz	Gliederungs-Nr:	201

**Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)
in der Fassung vom 12. April 2005**

**§ 20
Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerete gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Weitere Fassungen dieser Norm

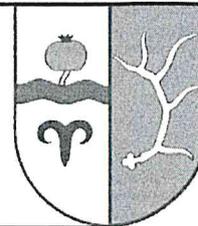
§ 20 LVwVfG, vom 12.04.2005, gültig ab 01.03.2005 bis 26.05.2015

§ 20 LVwVfG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 19. Kammer, 28. Juli 2022, Az: 19 K 1406/21
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 27. Oktober 2015, Az: 1 S 1130/15
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 3. Februar 2014, Az: 9 S 885/13
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 7. Senat, 24. Juni 2013, Az: 7 S 3362/11
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 7. Senat, 9. Dezember 2010, Az: 7 S 3291/08
 VG Stuttgart 5. Kammer, 13. Februar 2007, Az: 5 K 4532/04
 VG Sigmaringen 7. Kammer, 16. November 2006, Az: 7 K 2280/05
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 10. Senat, 29. April 2002, Az: 10 S 2367/01
 VG Stuttgart 4. Kammer, 21. März 2002, Az: 4 K 449/02
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 31. Januar 2002, Az: 5 S 3057/99
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 9. Oktober 1987, Az: 5 S 1361/86
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 7. Senat, 19. Januar 1987, Az: 7 S 2103/86
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 10. Senat, 20. Dezember 1984, Az: 10 S 3107/84
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat, 28. November 1984, Az: 14 S 239/84

Sitzungsvorlage



Gremium:	Gemeinderat
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	20.12.2022
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Claudia Keil
Aktenzeichen:	960.09
Vorlagennummer:	BV/2022/151
Kostenstelle / inv. Auftrag:	I36500240010

Tagesordnungspunkt: 4

Bezeichnung:

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Spende für Wasserspielanlage Kindergarten Storchennest; Beratung und Beschlussfassung

SACHVERHALT:

Im Zuge der Planungen des Außenbereichs für den Neubau des Kindergartens „Storchennest“ in der Fenchelstraße 22 hatte die Evangelische Kirchengemeinde Leutershausen als Betreiberin des Kindergartens eine Spende zugesagt, um eine zusätzliche Ausstattung des Außenspielbereichs zu ermöglichen.

Während des Planungsprozesses wurde vereinbart, dass mit dem Spendenbetrag von 40.000 € die Errichtung einer Wasserspielanlage im Außenspielbereich realisiert werden soll.

Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Leutershausen bestehen verschiedene Geschäftsbeziehungen (Mietvertrag Kindergarten „Storchennest“, Betriebskostenvereinbarung Evangelischer Kindergarten Leutershausen u.a.).

BESCHLUSSVORSCHLAG:

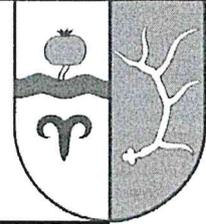
Die Spende von 40.000 € der Evangelischen Kirchengemeinde Leutershausen zur Errichtung einer Wasserspielanlage im Außenspielbereich des Kindergartens „Storchennest“ wird angenommen.

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.2022

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Sitzungsvorlage



Gremium:	Gemeinderat
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	20.12.2022
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Claudia Keil
Aktenzeichen:	960.09
Vorlagennummer:	BV/2022/156
Kostenstelle / inv. Auftrag:	I55100005001

Tagesordnungspunkt: 5

Bezeichnung:

**Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen; Spenden für den Bau der Pumptrack-Anlage im Sportzentrum;
Beratung und Beschlussfassung**

SACHVERHALT:

Die Gemeinde plant den Bau einer Pumptrack-Anlage südlich der Skateranlage und des Jugendhauses.

Der Gemeinderat hatte mit der grundsätzlichen Zustimmung zum Bau der Pumptrack-Anlage festgelegt, den Bau erst zu realisieren, wenn eine Spendenhöhe von mindestens 21.000 Euro erreicht worden ist.

Zwischenzeitlich wurde dieser Spendenbetrag erreicht. Zum Stichtag 08. Dezember 2022 gingen insgesamt 27.925,14 Euro bei der Gemeinde ein.

Die Spende der Stiftung der Sparkasse Rhein Neckar Nord über 10.000 Euro wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2022 angenommen.

Die einzelnen Spender sind in der beigefügten Übersicht aufgeführt.

Es ist sichergestellt, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen den Spendern und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde außerhalb des Baus der Pumptrack-Anlage nicht hergestellt werden kann.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Spenden für den Bau der Pumptrack-Anlage in Höhe von insgesamt 17.925,14 Euro gemäß der beigefügten Übersicht werden angenommen.

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.2022

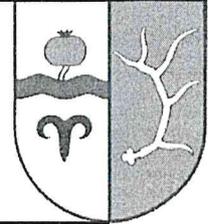
Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Anlage_Spenden für Pumptrackanlage_2022

Datum	Betrag in €	Spender/in
28.07.2022	500,54	Monika Schmitt, Erlös Crepesverkauf Straßenfest Leutershausen
04.08.2022	1.000,00	Monika Schmitt, "Schnatterenten", Straßenfest Leutershausen
05.08.2022	50,00	Patrick Klein
17.08.2022	38,30	Kirsten Wolski (Kinder der Saatschule)
08.09.2022	1.000,00	Volksbank Kurpfalz eG
12.10.2022	30,00	Franz Large
19.10.2022	50,00	Laufsportverein Leutershausen Herr Richard May
21.10.2022	100,00	Jörg Mayer
24.10.2022	1.566,30	Monika Schmitt, "Schnatterenten", Erlös Flohmarkt Oktober 2022
25.10.2022	75,00	Landfrauen Leutershausen, Frau Dorothea Pietsch
28.10.2022	150,00	Reisig GbR-Hofladen, Frau Karin Reisig
28.10.2022	150,00	Landfrauen Großsachsen, Frau Karin Reisig
28.10.2022	50,00	Saskia Bläker
28.10.2022	100,00	Matthias Dallinger
10.11.2022	950,00	Partnerschaftsverein Hirschberg Frau Danielle Fouache
10.11.2022	350,00	FDP Hirschberg Andreas Maier
10.11.2022	600,00	Freie Wähler Hirschberg e.V. Herrn Alexander May
14.11.2022	1.000,00	Bürgerstiftung Hirschberg a.d.B.
14.11.2022	1.000,00	Bürgerstiftung - Unterstiftung Fam. Schweinhardt Stiftung
15.11.2022	100,00	Odenwaldklub Großsachsen e.V.
15.11.2022	400,00	Förderverein Evangelische Posaunenchorarbeit Leutershausen
15.11.2022	15,00	Monika Schmitt, Schriesheim
15.11.2022	50,00	Felicitas Gärtig
24.11.2022	500,00	Odenwald-Bike-Marathon e.V., Herr Markus Kunkel
28.11.2022	400,00	MGV 1884 e.V., Herr Harald Brand
28.11.2022	200,00	Odenwaldklub Leutershausen, Frau Gisela Beer
29.11.2022	150,00	Monika Schmitt, Leutershausen
29.11.2022	500,00	Sing-und Volkstanzkreis Leutershaus Jürgen Gustke
30.11.2022	1.000,00	Tobias Rell
01.12.2022	350,00	Karlheinz Treiber
01.12.2022	5.000,00	Stiftung der Volksbank Kurpfalz eG
04.12.2022	500,00	Ehrenmitglieder/Vorstand SG Leutershausen
Summe	17.925,14	

Anmerkung: Spende über 10.000 € der Stiftung der Sparkasse Rhein Neckar Nord wurde bereits in der GR-Sitzung am 27.09.2022 angenommen.

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 20.12.2022

Amt/ Sachbearbeiter(in): Claudia Keil
Aktenzeichen: 960.09
Vorlagennummer: BV/2022/159
Kostenstelle / inv. Auftrag: 54103020

Tagesordnungspunkt: 6

Bezeichnung:

**Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen; Spende für eine Ruhebänk; Beratung und Beschlussfassung**

SACHVERHALT:

Dr. Karl A. Lamers hat aufgrund seines Ausscheidens als Mitglied des Bundestages im Jahr 2021 jeder Gemeinde seines Wahlkreises einen Betrag von 400,- Euro zur Beschaffung einer Ruhebänk gespendet.

In Hirschberg wurde aus diesem Anlass eine neue Ruhebänk an der Kreuzung Großsachsener / Bahnhof- / Hauptstraße und Vordergasse („Drehscheibe“) aufgestellt.

Der CDU-Gemeindeverband Hirschberg hat die Spende von Herrn Dr. Karl A. Lamers um weitere 1.208,29 Euro aufgestockt, so dass für die Ruhebänk insgesamt ein Spendenbetrag von 1.608,29 Euro eingegangen ist.

Es ist sichergestellt, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen den Spendern und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde nicht hergestellt werden kann.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

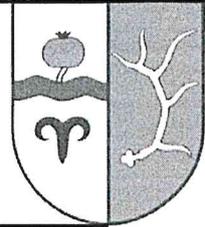
Die Spende für eine Ruhebänk an der Drehscheibe in Höhe von 400,- Euro von Herrn Dr. Karl A. Lamers sowie in Höhe von 1.208,29 Euro vom CDU-Gemeindeverband Hirschberg wird angenommen.

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.2022

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Sitzungsvorlage



Gremium:	Gemeinderat
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	20.12.2022
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Claudia Keil
Aktenzeichen:	149.03
Vorlagennummer:	IV/2022/160
Kostenstelle / inv. Auftrag:	PC 313001-01

Tagesordnungspunkt: 7

Bezeichnung:

Unterbringung von Geflüchteten in Hirschberg; aktueller Sachstand; Information

SACHVERHALT:

Bereits seit vielen Jahren wohnen in der Gemeinde Hirschberg Menschen mit Fluchterfahrung.

Als Folge der europaweiten Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016, ausgelöst hauptsächlich durch den Bürgerkrieg in Syrien, wurden auch in Hirschberg vermehrt Unterkünfte für Geflüchtete benötigt, in denen die Menschen mittel- und langfristig bleiben können.

Diese Situation hat sich durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Frühjahr 2022 nochmals verschärft, als viele ukrainische Flüchtlinge, hauptsächlich Frauen und Kinder, aus ihrer Heimat geflohen sind.

Aktuell gibt es in Hirschberg 12 Wohnobjekte, in denen Geflüchtete untergebracht sind, die teils im Eigentum der Gemeinde selbst stehen oder von Dritten durch die Gemeinde angemietet wurden.

Die Gesamtzahl der Asylbewerber/innen beträgt 178 Personen. Davon sind 100 Personen aus der Ukraine, von denen wiederum 59 Person in privaten Haushalten eine Bleibe gefunden haben.

Die Gemeinde Hirschberg erfüllt damit die vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises festgelegte Quote an in der Gemeinde unterzubringende Personen – zumindest für das aktuelle Jahr 2022.

Für das kommende Jahr 2023 wurde vom Landratsamt gegenüber der Verwaltung bereits kommuniziert, dass basierend auf Annahmen, weitere 120 geflüchtete Menschen in Hirschberg untergebracht werden müssen.

Die Gemeinde ist daher auch weiterhin auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Dies bedeute, dass nach wie vor großer Bedarf besteht, leer stehenden oder frei werdenden Wohnraum für die Unterbringung der geflüchteten Menschen anmieten zu können.

In der Gemeindeverwaltung kümmern sich verschiedene Stellen um die Belange der Geflüchteten:

Wohnraum wird durch eine Mitarbeiterin der Kämmerei angemietet und verwaltet, um die Einweisung der Personen in die Wohnungen sowie die Antragstellung bei Behörden wie Landratsamt oder Job-Center kümmern sich Mitarbeiter/innen des Bürgeramtes, unterstützt durch das Integrationsmanagement, das außerhalb des Rathauses Ansprechpartner für alle Fragen der geflüchteten Menschen ist.

Neben der Bereitstellung von Wohnraum gilt es zudem, diesen adäquat auszustatten mit Schränken, Tischen, Stühlen, Betten mit Bettzeug, Kühlschränken, Waschmaschinen und Herden.

Im Hinblick auf den Flüchtlingszustrom aus der Ukraine hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Bürgermeister ermächtigt, außerplanmäßige Aufwendungen für die Unterbringung von Geflüchteten bis zu einem Betrag von 100.000 € vorzunehmen.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden davon für 110 Personen Spinde, Betten und Matratzen beschafft sowie das zugehörige Bettzeug. Zudem wurden und werden laufend elektrische Geräte – auch als Ersatz – wie bspw. Kühlschränke, Waschmaschinen und Herde gekauft.

Bisher sind dadurch Aufwendungen von insgesamt 32.600 € entstanden. Es stehen jedoch im laufenden Jahr noch einige Anschaffungen an, insbesondere elektrische Geräte.

Für die insgesamt 9 angemieteten Wohnobjekte fallen monatliche Kosten (Miete und Nebenkosten) von insgesamt rund 15.000 € an. Hinzu kommen Kosten für Unterhaltung und Nebenkosten der gemeindeeigenen Wohnungen, die je nach Aufwand unterschiedlich hoch ausfallen.

Geflüchteten Menschen, die Leistungen des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises bzw. des Job-Centers erhalten, werden die Kosten der Unterkunft gemäß der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erstattet. Aktuell sind dies 6,80 € pro m² bei eigenen Gebäuden der Gemeinde und 7,40 € pro m² bei angemieteten Objekten. Die Pro-Kopf-Pauschale für Nebenkosten beträgt 55,- € und weitere 35,- € für Strom.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird aktuell angepasst. Die Änderung der Satzung soll im Frühjahr 2023 vom Gemeinderat beraten werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

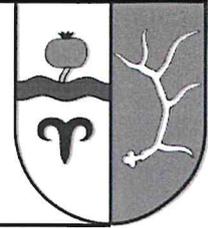
Entfällt, da Information.

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.2022

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 20.12.2022

Amt/ Sachbearbeiter(in): Frank Besendorfer
Aktenzeichen: 880.61 880.81
Vorlagennummer: IV/2022/158
Kostenstelle / inv. Auftrag:

Tagesordnungspunkt: 8.1

Bezeichnung:

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

SACHVERHALT:

Die Beschlüsse werden gemäß § 35 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) im Wortlaut bekanntgegeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

25.10.2022 Der Gemeinderat beschließt die Auflösung des Erbbaurechtsvertrags mit der Evangelischen Kirchengemeinde Leutershausen über das Grundstück Großsachsener Straße (geplantes Gemeindezentrum)

29.11.2022 Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Anwesens „Am Mühlgraben 1“ zu einem Preis von 115.000 € zu.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

UNTERSCHRIFTEN:

Amtsleiter/in: Hirschberg, den 12.12.22

Bürgermeister: Hirschberg, den 12.12.2022